

6. Juli 1878<sup>1</sup>, daß sog. Abraumfalte (Carnallit, Rainit, Magnesit u. a.), sofern ihr Gehalt an Kochsalz 86 % nicht übersteigt, von den obersten Landesfinanzbehörden ohne Kontrolle abgabefrei gelassen werden dürfen, desgleichen ohne Kontrolle, aber nur dremahligen, wenn ihr Gehalt an Kochsalz weniger als 75 % beträgt. Abraumfalte, welche mehr als 75 % an Chlornatrium enthalten, können nur nach zuvoriger Denaturierung abgabefrei gelassen werden. Ein Bundesrathsbeschluss vom 2. Juni 1872<sup>2</sup> gestattet, daß gewisse Sorten mit Gyps, Thonerde, Eisen u. s. w. vermengte Salze der Saline Verchtesgaden unter gewissen Kontrollen abgabefrei gelassen werden dürfen. Ebenso ist von den obersten Landesfinanzbehörden auf Grund der in § 2 des Gesetzes enthaltenen Ermächtigung gestattet worden, daß Mutterlauge bis zu 3 % Chlornatrium, Pfannenstein, Krüdel-, Schmutz- und sog. Rehrsalz unter Kontrolle abgabefrei bleiben dürfen.

Abgabefrei ist 1) das nach dem Zollauslande ausgeführte Salz<sup>3</sup>; 2) ferner das zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung dienende, zuvor denaturirte Salz<sup>4</sup>; 3) das zum Einsalzen u. s. w. von ausgeführten Gegenständen unter Kontrolle verwendete Kochsalz<sup>5</sup>; 4) das zu sonstigen gewerblichen Zwecken, z. B. zur Sodagewinnung, nicht das für menschliche Nahrungs- oder Genussmittel<sup>6</sup>, verwendete Salz<sup>7</sup>; das Salz muß zuvor unter amtlicher Kontrolle denaturirt sein.

In allen diesen Fällen trägt den Steueranfall das Reich. Die Einzelstaaten dürfen der Regel nach selbst auf eigene Kosten keine Steuerbefreiungen eintreten lassen. Auf eigene (auf sog. private) Rechnung dürfen sie dies kraft besonderer, von der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 ertheilter Ermächtigung in einzelnen Fällen<sup>8</sup>, z. B. zur Unterstützung bei Nothständen, sowie zu Wohlthätigkeitsanstalten, ferner, wenn das Salz zuvor denaturirt ist, zur Nachpöfelung von Heringen. In gewissen Fällen kann die Abgabenbefreiung zur einen Hälfte auf sog. Vereins (jetzt Reichs-) und zur anderen Hälfte auf private Rechnung erfolgen<sup>9</sup>.

Unter Denaturierung versteht man die Unbrauchbarmachung des Salzes zu menschlichem Genuß. Die Vorschriften über die Denaturierung sind vom Bundesrath am 21. Juni 1872 erlassen und in den einzelnen Bundesstaaten veröffentlicht worden<sup>10</sup>. Nur die im Zolllande erfolgte Denaturierung befreit von der Abgabepflicht<sup>11</sup>.

Der Betrieb von Salzwerken, Salinen und solchen Fabriken, welche Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewinnen, überhaupt die Gewinnung (Förderung), Siedung, Raffinirung und der ganze Verkehr mit Kochsalz unterliegen zum Zwecke des richtigen Eingangs der Salzsteuer nach mehrfachen Richtungen hin großen Beschränkungen. Diese gründen sich entweder auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 oder, z. B. §§ 3, 4, auf diejenigen Vorschriften, welche gemäß diesem Gesetze von den Verwaltungsbehörden, sei es allgemein oder für eine bestimmte Saline, erlassen worden<sup>12</sup>. Diese Beschränkungen stellen sich rechtlich als Ausnahmen von der Gewerbefreiheit hin. Sie sind in § 5 der Reichsgewerbeordnung aufrechterhalten. Die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen sind einer fortlaufenden Kontrolle nach Maßgabe einer Anweisung unterworfen, welche jedem Besitzer besonders mitzutheilen ist.

Zur Sicherung des vollständigen Steuerertrags enthält das Gesetz besonders, durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehobene Strafbestimmungen. Liegt im Thet-

<sup>1</sup> Bundesrathsprotokolle 1878, § 414, Reichs-Centralbl. 1878, S. 435, Arndt, l. c. S. 49 f.

<sup>2</sup> Arndt, l. c. S. 50.

<sup>3</sup> § 20, Nr. 1 des Geset., Arndt, l. c. S. 51.

<sup>4</sup> § 20, Nr. 2 des Geset., Arndt, l. c. S. 52.

<sup>5</sup> Weig § 20, Nr. 3, Arndt, l. c. S. 52.

<sup>6</sup> Z. B. zu Tabak, Bier, Selterswasser, Tabern.

<sup>7</sup> § 20, Nr. 4 des Geset., Arndt, l. c. S. 53.

<sup>8</sup> Siehe auch § 20 Nr. 5 des Geset., Arndt,

l. c. S. 54.

<sup>9</sup> Siehe Arndt, l. c. S. 55.

<sup>10</sup> Alle hier angezogenen Bundesrathsbeschlüsse, die offenbar Rechtsnormen enthalten, sind auf Grund der Vorschrift in Art. 7, Ziffer 2 der deutschen Reichsverfassung ergangen. Eine besondere Ermächtigung ist im Gesetze vom 12. Oktober 1867 nicht enthalten.

<sup>11</sup> Kam. zu „Salz“ im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif.

<sup>12</sup> Arndt, l. c. S. 61.